



Raphaelswerk e.V.

ITALIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden

Stand: 06/2020

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Wenn die Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bevorsteht, bedeutet dies für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung. Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote in Italien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Juni 2020) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

Herausgeber:
Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0
Telefax: +40 40 248442-39
E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de
Internet: www.raphaelswerk.de

Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:
<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

URL: www.Raphaelswerk.de
E-Mail: kontakt@Raphaelswerk.de
Telefon: +49 40 248442-0

© Raphaelswerk e.V.

Diese Veröffentlichung wurde gefördert durch



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Inhalt

Einleitung.....	3
Gesetzesänderung 2018: Das Salvini-Dekret.....	3
Was erwartet mich nach der Wiedereinreise?	4
Was muss ich als erstes tun?	5
Aufenthaltsrechtlicher Status in Italien.....	7
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	7
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Italien?	10
Welche Rechte haben Asylsuchende in Italien?.....	10
Rückkehr ins Herkunftsland	11
Ausweisdokument für Asylsuchende	11
Wohnsitz.....	11
Beantragung der italienischen Steuernummer	12
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	12
Zugang zu Wohnraum	14
Zugang zu Sozialleistungen.....	14
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	15
Zugang zum Arbeitsmarkt	16
Zugang zu Bildungseinrichtungen	17
Zugang zu Sprachkursen.....	17
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen).....	17
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	19
Quellen:	29

Einleitung

Überstellungen nach Italien werden aus Deutschland seit März 2019 wieder uneingeschränkt vorgenommen. Auch für Familien mit Kindern unter drei Jahren gilt keine allgemeine Einschränkung mehr.

Hauptprobleme für Rücküberstellte nach Italien bestehen vor allem in Bezug auf die Aufnahmebedingungen und den Zugang zum Asylverfahren. Oft ist kein problemloser Zugang zur Unterbringung und zur Wiederaufnahme des Verfahrens gewährleistet. Hürden bestehen auch beim Zugang zu medizinischer Versorgung. Die Situation für vulnerable Personen ist besonders problematisch. Gesetzesänderungen der letzten Jahre verschärfen zudem die Bedingungen für Asylsuchende in Italien. Auch für Personen mit Schutzstatus in Italien bestehen Hürden beim Zugang zu Gesundheitsversorgung, Arbeit und Wohnraum. Da es für sie kaum Unterstützungsleistungen gibt, ist für sie die Gefahr der Obdachlosigkeit besonders hoch.

Erfahrungen zeigen zudem, dass offizielle Regelungen in der Praxis nicht immer umgesetzt werden. Das ergeben Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe über die Aufnahmebedingungen in Italien und über vulnerable Asylsuchende, die nach dem Dublin-Verfahren nach Italien überstellt wurden¹.

Gesetzesänderung 2018: Das Salvini-Dekret

Im Oktober 2018 ist in Italien das sogenannte Salvini-Dekret in Kraft getreten, das Änderungen im Asylsystem vorsieht. Wesentliche Auswirkungen auf die Situation von Geflüchteten und Asylsuchenden in Italien sind:

- Verschlechterung der Unterbringung: der Zugang zu den SPRAR2-Zentren wird auf unbegleitete Minderjährige und Personen mit internationalem Schutzstatus beschränkt. Asylsuchende und Personen mit humanitärem Schutzstatus, auch besonders Schutzbedürftige, werden dort nicht mehr aufgenommen. Sie werden stattdessen in größeren Aufnahmeeinrichtungen und Notaufnahmeeinrichtungen untergebracht.
- Abschaffung des humanitären Schutzstatus
- Verlängerung der Abschiebehaft von 90 auf 180 Tage
- keine Wohnsitzanmeldung für Asylsuchende, dadurch möglicherweise eingeschränkter Zugang zu verschiedenen Leistungen

Hilfsorganisationen und NGOs sehen aufgrund der neuen Regelungen negative Folgen für den Zugang zu Asyl und die Rechte von Asylsuchenden und Geflüchteten in Italien.

¹ <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020

² SPRAR (*Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati*, Schutzsystem für Asylbewerber und Flüchtlinge) bildet das Zweitaufnahmesystem in Italien und ist ein Netzwerk von Unterkünften und Integrationsprojekten, meist kleineren Einrichtungen, auf lokaler Ebene.

Was erwartet mich nach der Wiedereinreise?

Die meisten Personen, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Italien rücküberstellt werden, treffen an einem der großen Flughäfen (Mailand Malpensa oder Rom Fiumicino) ein. Weitere mögliche Flughäfen sind Bologna, Venedig, Mailand Linate, Neapel oder Catania.

Beratende können vor der Ausreise die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland kontaktieren, um sich nach dem Ankunftsflughafen in Italien zu erkundigen; ob diese Auskunft erteilt wird, wird unterschiedlich gehandhabt.

Nach der Ankunft werden Rückkehrende von der Grenzpolizei in Empfang genommen und erkennungsdienstlich behandelt. Rückkehrende sollten deutlich äußern, dass sie Asyl beantragen wollen. Sie sollten nach einer Unterkunft fragen, wenn sie keine eigenen finanziellen Mittel haben. Außerdem sollten sie keine Dokumente unterzeichnen, deren Inhalt sie nicht verstehen.

War vor der Ausreise aus Italien bereits ein Asylantrag gestellt worden, wird festgestellt, welche Polizeidienststelle (*Questura*) zuständig ist. Dazu erhält man ein Schreiben (*verbale di invito*), in dem die zuständige *Questura* angegeben ist. Innerhalb der angegebenen Frist muss man sich dorthin begeben.

Nur wenn die italienischen Behörden der Rücküberstellung zugestimmt haben, erfolgt der Flug möglicherweise an den Flughafen, der am nächsten an der jeweils zuständigen *Questura* liegt. Oft sind jedoch lange Wege innerhalb Italiens in kurzer Zeit zurückzulegen, da man sich innerhalb weniger Tage bei der zuständigen *Questura* melden muss. Die Fahrt dorthin müssen die Rückkehrenden selbst organisieren, Zugfahrkarten werden nicht zur Verfügung gestellt.

Nach Meldung bei der zuständigen *Questura* wird das Asylverfahren wieder aufgenommen.

War vor der Ausreise aus Italien noch kein Asylantrag gestellt worden, wird dieser am Flughafen bei der Polizei gestellt. Anschließend müssen sich die Rückkehrenden bei der zuständigen Polizeidienststelle (*Questura*) melden, um offiziell als Asylsuchende registriert zu werden (*verbalizzazione*).

Es gelten dieselben Bedingungen und Wartezeiten wie für andere Asylsuchende im Asylverfahren. Probleme und Verzögerungen kann es für Rückkehrende insbesondere geben, wenn sie keine Wohnadresse angeben können.

An den Flughäfen in Rom (Fiumicino) und Mailand (Malpensa) sind NGOs tätig, die auch Ansprechpartner für Dublin-Rücküberstellte sind. Sie geben Essen aus, unterstützen bei der Vermittlung an eine Unterkunft und vermitteln an weitere soziale Dienste oder Behörden vor Ort. Teilweise geben sie auch Zugfahrkarten aus, wenn die zuständige Polizeidienststelle in der näheren Umgebung liegt, zum Beispiel bei Ankunft in Mailand Malpensa. Laut einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe leisten die NGOs an den Flughäfen keine Rechtsinformation oder –beratung mehr.³

Dublin-Rücküberstellte müssen normalerweise von der Grenzpolizei zur NGO begleitet werden, da sich die Büros der NGOs im Nicht-Schengen-Bereich des Flughafens befinden. Sie sollten die Grenzpolizei darauf ansprechen und bitten, zur NGO (*cooperativa*) gebracht zu werden.

³ Aufnahmebedingungen in Italien. Aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH; Bern, Januar 2020, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/200121-italien-aufnahmebedingungen-de.pdf.pdf, zuletzt abgerufen am 04.06.2020

Die an den Flughafen tätigen NGOs wechseln häufig. Seit Anfang 2020 ist am Flughafen Mailand Malpensa die Waldenser Diakonie (*Diaconia Valdese*) tätig. In Rom Fiumicino war bis Ende 2019 Synergasia tätig. An anderen Flughäfen sind NGOs auf Anfrage tätig, z.B. I.T.C. in Bari, Laimomo in Bologna und Cooperativa Villaggio Globale und Cooperativa Olivotti in Venedig.

Es kann einige Tage dauern, bis die Formalitäten am Flughafen erledigt sind. Solange halten sich die Rückkehrenden im Transitbereich des Flughafens auf.

Probleme kann es laut einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe⁴ mit aufgegebenem Gepäck geben: Da die Rücküberstellten von der Grenzpolizei in Empfang genommen werden, haben sie keinen Zugang zur Gepäckausgabe. Das Gepäck kann daher oft erst zwei Tage später am Fundbüro des Flughafens abgeholt werden. Wichtige Dinge wie Medikamente oder Dokumente sollten daher im Handgepäck mitgeführt werden.

Personen mit Schutzstatus (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) gelten als reguläre Einwohnerinnen oder Einwohner und erhalten als solche keine besonderen Hilfestellungen nach ihrer Ankunft. Sie können sich frei in Italien bewegen.

Was muss ich als erstes tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Italien ausgereist war oder ob sie vor der Ausreise aus Italien noch kein Asylverfahren dort begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Italien gestellt:

Sie hat bei der Rückkehr Gelegenheit, einen Asylantrag nach dem regulären Verfahren zu stellen. Bei Ankunft am Flughafen äußert die Person ihren Wunsch, Asyl zu beantragen. Sie wird dann an die zuständige Polizeidienststelle (*Questura*) verwiesen, damit ihr Asylantrag dort formell registriert wird. Zuständig ist die *Questura* der Region, in der sich der Flughafen befindet.

Hinweis zu Mailand – Flughafen Malpensa:
Der Flughafen Malpensa liegt im Zuständigkeitsbereich der Provinz Varese. Dort Ankommende müssen ihren Asylantrag daher in Varese stellen, nicht in Mailand.

⁴ ebd., S. 35

Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Italien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Italien ausgereist:

Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Ist die Person vor dem Termin der persönlichen Anhörung aus Italien ausgereist, wurde das Asylverfahren wahrscheinlich unterbrochen: Asylverfahren können für bis zu 12 Monate unterbrochen werden, wenn Asylsuchende nicht zu dem Termin der Anhörung erscheinen oder ihre Unterkunft dauerhaft verlassen haben. Kehren sie vor Ablauf der 12 Monate nach Italien zurück, kann das Asylverfahren wieder aufgenommen werden. Es muss ein neuer Termin für die Anhörung bei der Asylkommission (*Commissione Territoriale*) beantragt werden.

Wird das Asylverfahren fortgeführt, müssen Rücküberstellte sich an ihre ursprünglich zuständige Polizeidienststelle (*Questura*) wenden. Diese ist wieder zuständig für ihre Unterbringung.

Wenn die Abwesenheit nicht begründet werden kann, wird das Asylverfahren nach einer Abwesenheit von mehr als 12 Monaten beendet. In diesem Fall kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden, wenn neue Gründe für eine Gefährdung oder neue Beweismittel vorliegen.

Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Der Asylantrag kann auch in Abwesenheit und ohne Zustellung des Bescheids an die oder den Asylsuchenden abgelehnt worden sein. Wenn die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist, kann Berufung eingelegt werden.

Wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, wird die Abschiebung angeordnet. Die Person erhält einen Ausweisungsbescheid (*foglio di via*) und muss Italien innerhalb von 15 Tagen verlassen. Sie kann bis zu 180 Tage in Abschiebehaft genommen werden.

Wenn neue Gründe für eine Gefährdung oder neue Beweismittel vorliegen, kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden.

Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Italien und kann sich frei in Italien aufhalten und reisen.

Wenn Rückkehrende kein Aufenthaltspapier mehr haben, weil es ihnen abgenommen wurde oder sie es verloren haben, müssen sie eine Kopie ihres Aufenthaltstitels oder eine Neuausstellung beantragen.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Antragsunterlagen bei Filialen der italienischen Post und können dort ihren Antrag einreichen. Sobald das neue Dokument fertig ist, erhalten sie eine schriftliche Einladung zur zuständigen Polizeidienststelle (*Questura*). Ein Wohnsitz oder der Nachweis einer Adresse in Italien muss für den Antrag daher zwingend angegeben werden.

Subsidiär Schutzberechtigte beantragen die Kopie oder Neuausstellung direkt bei der zuständigen Polizeidienststelle (*Questura*).

Die Bearbeitung kann einige Monate dauern. Auch wenn das Aufenthaltsrecht und auch das Recht zu arbeiten während dieser Zeit weiterhin bestehen, besteht

die Gefahr, Zugang zu Arbeit, Gesundheitsversorgung und Wohnraum zu verlieren oder nach der Rückkehr nicht wieder zu erhalten.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Italien

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus Italien vorlag. In Italien werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus (*permesso di soggiorno per asilo politico*): Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.
- subsidiärer Schutz (*permesso di soggiorno per protezione sussidiaria*): Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.

nationaler Schutz:

- Aufenthalt aus humanitären Gründen (*permesso di soggiorno per motivi umanitari*): Dieser Schutzstatus mit einer Aufenthaltsgenehmigung über 2 Jahre ist seit Oktober 2018 durch das neue Einwanderungsgesetz abgeschafft. Bestehende Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen werden nach Ablauf nicht mehr erneuert; stattdessen kann in bestimmten Fällen eine Aufenthaltsgenehmigung „besonderer Schutz“ (*permesso di soggiorno per protezione speciale* oder *casi speciali* s.u.) erteilt werden. Wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt, kann die Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen unter bestimmten Voraussetzungen in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung umgewandelt werden. Bestehen die Voraussetzungen für diese beiden Optionen nicht, verlieren Inhaber des humanitären Schutzstatus nach dessen Ablauf ihr Recht auf Aufenthalt in Italien.
- In Sonderfällen können besondere Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden, z.B. „Aufenthaltsgenehmigung für besonderen Schutz“ (*permesso di soggiorno per protezione speciale*): Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr (bei drohender Verfolgung oder Folter im Herkunftsland). Weitere Aufenthaltsgenehmigungen gibt es unter anderem für Opfer von Gewalt, schwerer Ausbeutung oder Menschenhandel (*permesso per casi speciali*), aufgrund von Katastrophen im Herkunftsland (*permesso per calamità*) oder zur medizinischen Behandlung (*permesso per cure mediche*). Diese Aufenthaltsgenehmigungen werden für eine Dauer von 6 Monaten bis zu einem Jahr erteilt.

Asylsuchende erhalten nach der Registrierung ihres Asylantrags eine Aufenthaltsgenehmigung als Asylsuchende (*permesso di soggiorno per richista asilo*).

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylgesuche können direkt bei der Einreise bei der Grenzpolizei (*Polizia di Frontiera*) oder, wenn man sich bereits in Italien befindet, bei einer Polizeidienststelle (*Questura – Ufficio Immigrazione della Polizia*) gestellt werden. Dort werden Asylsuchende erkennungsdienstlich



behandelt (Fingerabdrücke, Foto, persönliche Daten werden erfasst, sogenanntes *fotosegnalamento*) und erhalten eine Nummer. Wichtig ist, hier zu äußern, dass man Asyl beantragen möchte (und nicht zur Arbeitssuche oder aus anderen Gründen nach Italien gekommen ist). In einigen Polizeidienststellen muss ein Formular, das sogenannte *foglio notizie* ausgefüllt werden, in dem der Grund zur Einreise nach Italien abgefragt wird; Asylsuchende müssen darauf Asyl (*asilo*) ankreuzen, sonst gelten sie als illegal eingewandert und können ausgewiesen werden.

Im nächsten Schritt wird der Antrag auf Asyl formell registriert (sogenannte *verbalizzazione*); dabei wird ein Formular (C3-Formular) ausgefüllt, u.a. mit Angaben zur Person, zum Fluchtweg und zu den Fluchtgründen. Dabei besteht Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin. Anschließend erhält man eine Bestätigung, dass der Asylantrag gestellt wurde (*ricevuta della verbalizzazione della domanda di protezione internazionale*). Diese Bestätigung gilt als vorläufige Aufenthaltsgenehmigung. Später erhält man die Aufenthaltsgenehmigung als Asylsuchender (*permesso di soggiorno per richiesta asilo*) mit einer Gültigkeit von sechs Monaten.

Zwischen dem ersten Äußern der Absicht, Asyl zu beantragen, und der formellen Registrierung kann es Wartezeiten von mehreren Wochen geben. Insbesondere in großen Städten kommt es zu verzögerten Terminvergaben. In dieser Zeit haben Asylsuchende unter Umständen keinen Zugang zu Unterbringung und sonstiger Unterstützung. Ohne formelle Registrierung besteht auch kein Zugang zum nationalen Gesundheitssystem, es ist nur eine medizinische Notversorgung möglich. Dies betrifft auch Dublin-Rückkehrende, die noch kein Asyl beantragt hatten, bevor sie Italien verlassen haben.

Der letzte Schritt des Asylverfahrens ist die Anhörung vor der Asylkommission (regionale Kommission für die Anerkennung internationalen Schutzes, *Commissione Territoriale per il Riconoscimento della Protezione Internazionale*), die über den Asylantrag entscheidet. Die Einladung zur Anhörung erhält man von der zuständigen *Questura*. Die Anhörung soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Asylantrags bei der Asylkommission stattfinden, in der Praxis beträgt die Wartezeit bis zum Termin der Anhörung allerdings einige Wochen bis Monate. Bei der Anhörung ist ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin anwesend. Falls gewünscht, kann ein Anwalt oder eine Anwältin der Anhörung beiwohnen; es besteht in dieser Phase jedoch kein Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand.

Die Entscheidung der Asylkommission wird schriftlich mitgeteilt. Sie soll innerhalb von drei Tagen nach der Anhörung getroffen werden, meist wird die Frist jedoch um Monate verlängert. Insgesamt soll das Asylverfahren nicht länger als 18 Monate dauern.

Bei positiver Entscheidung erhalten Asylsuchende eine Aufenthaltsgenehmigung, mit der sie in Italien bleiben dürfen. Bei Gewährung des Flüchtlingsstatus (*status di rifugiato*) oder subsidiären Schutzes (*protezione sussidiaria*) wird eine Aufenthaltsgenehmigung über fünf Jahre ausgestellt, die verlängert werden kann. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug. Bei Gewährung des besonderen Schutzes (*protezione speciale*) wird eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr ausgestellt. Sie kann verlängert werden, wenn die Gründe für den Schutz weiterhin bestehen.

Bei negativer Entscheidung wird die Person aufgefordert, Italien zu verlassen. Gegen eine negative Entscheidung kann Berufung eingelegt werden. Dies muss innerhalb der in der Ablehnung genannten Frist von 15 oder 30 Tagen erfolgen. In diesem Fall sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden. Für die Berufung können Asylsuchende ohne eigene finanzielle Mittel Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen.

Wenn neue Gründe für eine Gefährdung oder neue Beweismittel vorliegen, kann ein neuer Asylantrag (Folgeantrag) gestellt werden.

Für Asylsuchende aus als sicher eingestuften Herkunftsländern wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Als sichere Herkunftsländer gelten Albanien, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Cap Verde, Ghana, Kosovo, Marokko, Nord Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Tunesien und die Ukraine. Im beschleunigten Verfahren trifft die Asylkommission die Entscheidung innerhalb von wenigen Tagen.

Es kann mehrere Monate dauern, bis Dublin-Rücküberstellte wieder Zugang zum Asylverfahren bekommen. Hatten sie bereits vor ihrer Ausreise einen Asylantrag in Italien gestellt, müssen sie erneut eine Aufenthaltsgenehmigung als Asylsuchende *permesso di soggiorno per richiesta asilo* beantragen. Die Ausstellung kann sich um Wochen bis Monate verzögern.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung der Behörde	Englische Bezeichnung der Behörde
Antragstellung: - an der Grenze - im Land	- Polizia di Frontiera - Questura, Ufficio Immigrazione	- Grenzpolizei - Polizei, Einwanderungs- abteilung	- Border Police - Police, Immigration Office
Dublin-Verfahren	Unità Dublino, Ministero dell'Interno	Dublin-Einheit, Innenministerium	Dublin Unit, Ministry of Interior
Feststellung des Flüchtlingsstatus	Commissioni Territoriali per il Riconoscimento della Protezione Internazionale	Regionale Kommissionen für die Anerkennung internationalen Schutzes	Territorial Commissions for the Recognition of International Protection
Berufung	Tribunale Civile	Zivilgericht	Civil Court
Berufung in zweiter Instanz	Corte di Cassazione	Kassationsgerichtshof	Court of Cassation
Folgeantrag	Commissioni Territoriali per il Riconoscimento della Protezione Internazionale	Regionale Kommissionen für die Anerkennung internationalen Schutzes	Territorial Commissions for the Recognition of International Protection

Quelle: Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2019 Update

Zuständige Asylbehörde:

Asylanträge werden bei der Polizei (Einwanderungsabteilung der Polizeidienststelle *Questura – Ufficio Immigrazione*) gestellt.

Die Bearbeitung der Asylanträge und die Anhörung erfolgen bei den Regionalen Kommissionen für die Anerkennung internationalen Schutzes (*Commissioni Territoriali per il Riconoscimento della Protezione Internazionale*). Die Kommissionen sind in jeder Region Italiens vertreten, insgesamt gibt es 20 Ausschüsse und 21 Unterausschüsse.

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Italien?

- Mitführen eines Identitätsnachweises (Aufenthaltsgenehmigung oder offizielles Dokument als Nachweis, dass man auf die Aufenthaltsgenehmigung wartet). Illegaler Aufenthalt ist in Italien strafbar.
- Verbleib in Italien bis zur Entscheidung über den Asylantrag
- Einhalten von Terminen bei der Asylkommission
- Mitteilung von Änderungen der Adresse oder Telefonnummer an die *Questura*
- bei Unterbringung in Aufnahmezentren: Einhalten der dort geltenden Regeln, insbesondere darf das Zentrum nicht ohne Erlaubnis über Nacht oder über einen längeren Zeitraum verlassen werden.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Italien?

Asylsuchende können sich unter anderem auf folgende Grundrechte berufen:

- Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl, die eigenen Rechte, über Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer;
- Verständlichkeit von ausgegebenen und zu unterzeichnenden Unterlagen;
- Hinzuziehen eines Rechtsbeistands,
- grundlegende medizinische Versorgung und vollständige, kostenlose Gesundheitsuntersuchung;
- in Aufnahmezentren: Recht auf Verpflegung und Unterbringung in nicht überfüllten und angemessenen Strukturen.

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, besteht das Recht:

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Italien zu bleiben;
- eine Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende zu erhalten;
- in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht und verpflegt zu werden;
- eine Steuernummer zu erhalten, die u.a. zur Einschreibung ins Gesundheitssystem erforderlich ist;
- eine Arbeit aufzunehmen (zwei Monate nach Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende).

In der Praxis werden die Rechte oft durch diese Mängel verletzt:

- fehlende Information
- fehlende Dolmetscherinnen oder Dolmetscher
- mangelhafte medizinische Versorgung (inkl. Medikamente)
- fehlender Rechtsbeistand
- unangemessene Unterbringung
- fehlende oder mangelhafte Versorgung mit Verpflegung, Kleidung
- Probleme mit Behörden (verspätete Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung, mangelhafte Information)

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle z.B. einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. IOM Italien ist zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Programme in Italien (*Ritorno volontario assistito*). Verschiedene Organisationen bieten Beratung zu Förder- und Re-Integrationsmöglichkeiten an.

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland und zu den Organisationen, die Rückkehrberatung anbieten, können hier angefragt werden:

REVITA – Rete Ritorno Volontario Italia

Tel.: 800 2000 71 (gebührenfreie Nummer in Italien)

Suche nach regionalen Stellen (REVITA Focal Points) von IOM: <https://italy.iom.int/it/aree-di-attivita%20ritorni-volontari-e-assistiti/progetto-revita-rete-ritorno-volontario-italia>

Ausweisdokument für Asylsuchende

Asylsuchende erhalten zunächst eine Bestätigung, dass ein Asylantrag gestellt wurde. Diese gilt als vorläufige Aufenthaltsgenehmigung, bis die Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende (*permesso di soggiorno per richiesta asilo*) ausgestellt wird. Die Aufenthaltsgenehmigung gilt sechs Monate. Sie kann bis zur Entscheidung über den Asylantrag verlängert werden. Nach einer negativen Entscheidung wird die Aufenthaltsgenehmigung solange verlängert, wie der Aufenthalt in Italien erlaubt ist, z.B. bei einer Berufung mit aufschiebender Wirkung. Für die Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ist die *Questura* am Wohnort zuständig.

Die Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende berechtigt nicht zu Reisen außerhalb Italiens.

Wohnsitz

Asylsuchende können aufgrund des Salvini-Dekretes seit **Oktober 2018** keinen Wohnsitz (*residenza*) mehr anmelden. Die Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende berechtigt nicht mehr dazu.

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt für sie die Adresse der Aufnahmeeinrichtung oder die bei Asylantragstellung angegebene Adresse. An dieser Adresse besteht theoretisch Anspruch auf bestimmte Leistungen, wie Einschreibung in den nationalen Gesundheitsdienst und Wahl des Hausarztes, Einschreibung in Kindergarten und Schule, Arbeitslosmeldung, Gewerbeanmeldung, Beantragung von Prozesskostenhilfe.

Durch den fehlenden Wohnsitznachweis kann es bei den zuständigen Behörden und Ämtern vor Ort jedoch zu Problemen kommen. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass Asylsuchenden wegen der fehlenden Wohnsitzanmeldung der Zugang zu vielen Leistungen verwehrt wird. Die Anmeldung des Wohnsitzes von Asylsuchenden wird regional unterschiedlich gehandhabt, da die Bestimmungen des Salvini-Dekretes von Gerichten unterschiedlich ausgelegt wurden.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte melden ihren Wohnsitz unter Vorlage ihrer Aufenthaltsgenehmigung beim Meldeamt der zuständigen Stadtverwaltung (*ufficio anagrafe*) an.

Beantragung der italienischen Steuernummer

Die italienische Steuernummer (*codice fiscale*) kann bei der Steuerbehörde, der *Agenzia delle Entrate*, beantragt werden. Dazu sind die Personalien und der Wohnsitz anzugeben und ein Ausweisdokument vorzulegen.

Die zuständige *Questura* erteilt die Steuernummer für Asylsuchende bei der Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung. Oft erhalten Asylsuchende jedoch eine Aufenthaltsgenehmigung, auf der keine Steuernummer angegeben ist. In diesem Fall müssen sie sich an die Steuerbehörde wenden.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Aufnahmeeinrichtungen in Italien:

- Registrierungscentren/Hotspots: CPSA (*Centro di primo soccorso e accoglienza*)
- Erstaufnahmeeinrichtungen (*Centro governativo di prima accoglienza*, früher CARA) und temporäre Aufnahmeeinrichtungen (*strutture temporanee*, früher Notaufnahmeeinrichtung CAS)
- Zweitaufnahmeeinrichtungen: Schutzsystem für International Schutzberechtigte und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge SIPROIMI (*Sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e per minori stranieri non accompagnati*), hieß früher SPRAR (*Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati*)
- Abschiebehaft: CPR (*Centro di permanenza per il rimpatrio*)
-

Die Unterbringung ist eines der Hauptprobleme für Schutzsuchende in Italien. Durch die Verzögerungen, die es oft beim Zugang zum Asylverfahren gibt, kommt es zu Wartezeiten von Wochen bis zu Monaten, bis eine Unterbringung organisiert wird. Es besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit oder einer Unterbringung unter unzureichenden Bedingungen. Viele Geflüchtete leben in Notlagern an Bahnhöfen oder in den Peripherien der großen Städte.

Es gibt keine spezifischen Projekte für die Unterbringung von Dublin-Rücküberstellten. Gleichzeitig hat die Zahl der aus anderen EU-Ländern nach Italien rücküberstellten Asylsuchenden in den letzten Jahren stark zugenommen.

Rücküberstellte werden von der Präfektur (*Prefettura*, Verwaltungsbehörde der Provinz) in Erstaufnahmezentren oder temporären Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Dies sind meist große Zentren, die eigentlich für die Erstaufnahme oder nur eine vorübergehende Unterbringung bei Engpässen gedacht waren. Entsprechend bieten sie nur eine grundlegende Versorgung. Durch das *Salvini*-Dekret haben sich die Bedingungen noch verschlechtert, da die staatlichen Zuschüsse für die Unterbringung gesenkt wurden. Es fehlt an Angeboten wie Rechtsberatung, sozialarbeiterischer und psychologischer Betreuung, an Sprachkursen und ausreichender Gesundheitsversorgung. Außerdem sind die Zentren oft überfüllt und befinden sich an abgelegenen Orten. In manchen Zentren ist nachts kein Personal anwesend und es fehlt

generell an qualifiziertem Personal. Insbesondere für vulnerable Personen und Familien mit Kindern bieten sie keine angemessenen und sicheren Bedingungen. Diese Zentren machen mittlerweile den größten Teil des Unterbringungssystems in Italien aus.

Der Zugang zu einer Einrichtung des Zweitaufnahmesystems (SIPROIMI) ist für Asylsuchende im Verfahren nicht mehr möglich. In diesen, meist kleineren Einrichtungen sind Integrationsangebote sowie eine qualifizierte sozialarbeiterische Betreuung vorgesehen.

Seit Oktober 2018 sind die SIPROIMI-Unterkünfte allerdings unbegleiteten Minderjährigen und Personen mit internationalem Schutzstatus vorbehalten. Asylsuchende und Personen mit humanitärem Schutzstatus oder einer Aufenthaltsgenehmigung „besonderer Schutz“ sind nicht mehr zur Aufnahme berechtigt; das gilt auch für besonders Schutzbedürftige, mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen.

Für Familien mit minderjährigen Kindern sind keine besonderen Regelungen vorgesehen. Sie werden ebenfalls in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, in denen eine kind- und familiengerechte Unterbringung nicht gewährleistet ist. Selbst für vulnerable Personen und Familien mit Kleinkindern bis zu drei Jahren, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien rücküberstellt werden, muss die Unterbringung nicht mehr vorab zugesichert werden. Es gilt eine allgemeine Zusicherung der italienischen Regierung, nach der alle nach Italien überstellten Personen adäquat untergebracht werden. Auch die gemeinsame Unterbringung aller Familienmitglieder ist nicht immer gegeben. Sobald ein Familienmitglied einen internationalen Schutzstatus erhalten hat, kann die gesamte Familie in einer SIPROIMI-Einrichtung untergebracht werden.

Anhand der individuellen Situation der Rückkehrenden muss geklärt werden, ob sie Anspruch auf Unterbringung haben. Personen, die vor ihrer Abreise aus Italien bereits in einer staatlichen Einrichtung untergebracht waren und dieses vorzeitig und ohne Abmeldung verlassen haben, haben unter Umständen ihren Anspruch auf Unterbringung verloren. Dies kann auch passieren, wenn gegen die Regeln der Aufnahmeeinrichtung verstoßen wird (zum Beispiel kann der Empfang von Besuch oder das Essen auf dem Zimmer untersagt sein). Somit kann es bei Dublin-Rückkehrenden, die zunächst untergebracht wurden, auch später noch zu Obdachlosigkeit kommen.

Generell gilt, dass es bei der Unterbringung zu längeren Wartezeiten kommen kann. Deshalb besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit. Jeder Fall muss individuell geprüft werden. Je nach Vorgeschichte in Italien kann gegebenenfalls bei der zuständigen Präfektur die Aufnahme in einer staatlichen Unterbringung beantragt werden.

Andernfalls bleibt zu klären, ob eine Unterbringung in einer nichtstaatlichen Unterkunft in Trägerschaft von Vereinen, NGOs, kirchlichen Organisationen o.ä. möglich ist.

Für Personen, deren Asylverfahren in Italien noch läuft, ist die jeweilige Behörde vor Ort, die Polizeistation (*Questura*) oder die Verwaltungsbehörde der Provinz (*Prefettura*) zuständig. Daher werden sie nicht am Ankunftsflughafen einer Unterkunft zugewiesen, sondern bekommen gegebenenfalls ein Zugticket in die für sie zuständige Stadt.

Wenn man nicht über finanzielle Mittel verfügt, ist es wichtig, dies bei der Stellung des Asylantrags oder der Wiederaufnahme des Asylverfahrens zu äußern: dass man nicht über finanzielle Mittel verfügt und daher eine Unterbringung benötigt.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

Personen mit Schutzstatus in Italien, die Italien verlassen hatten und wieder nach Italien abgeschoben werden, haben in den meisten Fällen keinen Anspruch mehr auf Unterbringung.

Schutzberechtigte können nach Abschluss ihres Asylverfahrens in Italien zunächst für 6 Monate in einem SIPROIMI-Projekt untergebracht werden. Die Plätze sind jedoch begrenzt und daher ist eine Unterbringung nicht für alle verfügbar. Wenn jemand bereits vor der Ausreise aus Italien in einer SIPROIMI-Unterkunft untergebracht war, ist der Anspruch auf Unterbringung normalerweise verloren gegangen. Der Anspruch auf Unterbringung kann auch dann verloren gehen, wenn jemand vor der Ausreise einer Unterkunft lediglich zugewiesen war, sie jedoch nicht in Anspruch genommen hatte. Nur wenn neue Schutzbedarfe vorliegen, kann eine erneute Unterbringung in einem SIPROIMI-Projekt beantragt werden.

Personen mit gültiger Aufenthaltserlaubnis erhalten im Regelfall keine besondere Unterstützung nach der Wiedereinreise. Sie sind formell Einheimischen gleichgestellt, was ihre sozialen Rechte betrifft. Entsprechend wird erwartet, dass sie selbst für sich sorgen. Finanzielle Unterstützung, beispielsweise Sozialhilfe, gibt es meist nicht. Zunehmend besteht für sie die Gefahr der Obdachlosigkeit oder eine Unterkunft kann nur in Notlagern, besetzten Häusern o.ä. gefunden werden.

Adressen von Verbänden und NGOs vor Ort, an die man sich bei Problemen, eine Unterkunft zu finden, wenden kann, sind im Anhang angegeben.

Zugang zu Wohnraum

Sozialwohnungen: Für Sozialwohnungen (*Edilizia residenziale pubblica* oder *case popolari*) können sich bedürftige Personen bei den Gemeinden bewerben. Dies gilt auch für Schutzberechtigte. In vielen Regionen ist jedoch ein seit mehreren (in der Regel 5) Jahren bestehender Wohnsitz in Italien bzw. in der entsprechenden Kommune Voraussetzung. Wartelisten mit Wartezeiten von mehreren Jahren sind die Regel.

Regulärer Wohnungsmarkt: Die Mieten sind im Allgemeinen sehr hoch, vor allem in den großen Städten. Bezahlbare Wohnungen sind kaum zu finden. Vermieter verlangen meist einen Arbeitsvertrag und eine gültige Aufenthaltsgenehmigung.

Schutzberechtigte, die sechs Monate nach der positiven Entscheidung über ihren Asylantrag die Aufnahmeeinrichtung verlassen müssen, haben daher große Probleme, eine Wohnung zu finden. Für sie besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit. Hinweise zu Hilfen für Obdachlose in Rom und Mailand finden sich im Anhang.

Zugang zu Sozialleistungen

Bis ihr Asylantrag rechtskräftig entschieden ist, erhalten **Asylsuchende** Unterstützung, so dass ihre Grundbedürfnisse gedeckt sind. Bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung erhalten sie dort Verpflegung sowie ein kleines Taschengeld oder Sachleistungen. Die Unterstützung endet sechs Monate nach Anerkennung des Asylantrags.

Asylsuchende, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, erhalten keine finanzielle Unterstützung. Asylsuchende haben keinen Anspruch auf weitere Sozialleistungen wie beispielsweise Familienleistungen.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben im Prinzip den gleichen Anspruch auf Sozial- und Familienleistungen wie Einheimische. In der Praxis erschweren oder verhindern zu erfüllende Voraussetzungen jedoch häufig den Zugang.

Für Personen mit geringem Einkommen gibt es seit März 2019 eine Art Grundeinkommen, das sogenannte Bürgergeld (*reddito di cittadinanza*): Dieses erhalten nur italienische oder EU-Bürger*innen, Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltserlaubnis in Italien und Personen mit internationalem Schutzstatus. Inhaber eines anderen Schutzstatus haben generell keinen Anspruch. Voraussetzung ist, dass man mindestens die letzten zehn Jahre in Italien wohnhaft war. Schutzberechtigte erfüllen die Voraussetzungen für den Erhalt des Bürgergelds somit in der Regel nicht.

Weitere Fürsorgeleistungen liegen in der Zuständigkeit der Regionen oder Kommunen. Diese haben unterschiedliche Regelungen, ob überhaupt Leistungen gezahlt werden, sowie hinsichtlich deren Höhe und Empfängerkreis.

Mittellose Geflüchtete, die meist nicht wie Italienerinnen und Italiener auf familiäre Unterstützung zählen können, sind daher weitgehend auf sich allein gestellt.

Ehrenamtliche Unterstützerkreise in Deutschland könnten die Rückkehrenden daher unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Italien angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung in Italien. Sie müssen sich beim Nationalen Gesundheitsdienst (*servizio sanitario nazionale*, SSN) einschreiben und haben sodann die gleichen Ansprüche wie italienische Staatsbürger.

Die Einschreibung beim Nationalen Gesundheitsdienst erfolgt bei dem für den Wohnsitz zuständigen örtlichen Büro des Gesundheitsdienstes, der *Azienda Sanitaria Locale* (ASL). Für die Einschreibung sind ein Ausweis bzw. die Aufenthaltsgenehmigung und ein Wohnsitznachweis vorzulegen. Außerdem ist die Steuernummer (*codice fiscale*) erforderlich. Daraufhin wird die Gesundheitskarte (*tessera sanitaria*) ausgestellt. Diese ist für den Zugang zum Hausarzt und zu weiteren medizinischen Leistungen erforderlich.

Die Einschreibung ist Asylsuchenden allerdings erst möglich, wenn ihr Asylantrag formell registriert wurde. Aufgrund der teilweise längeren Wartezeiten verzögert sich auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung. Das betrifft auch Rücküberstellte, deren Asylverfahren noch nicht wieder aufgenommen wurde. Sie haben daher zunächst nur Zugang zur Notversorgung.

Für Asylsuchende kann es bei der Einschreibung beim Gesundheitsdienst außerdem zu Problemen kommen, da sie durch das Salvini-Dekret seit 2018 keinen Wohnsitz beim Einwohnermeldeamt mehr anmelden können. Sie sollen sich daher am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, das heißt am in der Aufenthaltsgenehmigung eingetragenen Ort, beim Gesundheitsdienst einschreiben. Für Asylsuchende, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, gilt diese als ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort. Es wird regional unterschiedlich gehandhabt, ob Asylsuchende ihren Wohnsitz beim Einwohnermeldeamt anmelden können und auch, ob der Gesundheitsdienst einen Wohnsitznachweis verlangt. In der Praxis ist der fehlende Wohnsitz häufig ein Hindernis bei der Einschreibung beim örtlichen Gesundheitsdienst. Manche Asylsuchende verfügen auch nicht über die erforderliche Steuernummer.

Für bestimmte Untersuchungen und Medikamente ist eine Eigenbeteiligung zu zahlen (sogenanntes *ticket*). Arbeitslose sind von der Eigenbeteiligung befreit. Asylsuchende sind befreit, solange sie noch nicht arbeiten dürfen, d.h. in den ersten zwei Monaten nach

Asylantragstellung. Danach wird es regional unterschiedlich gehandhabt, ob sie weiterhin befreit sind: In einigen Regionen gelten sie nicht als arbeitslos, sondern als unbeschäftigt, da sie vorher nie in Italien gearbeitet hatten, und erfüllen somit nicht die Voraussetzungen für die Befreiung.

Personen mit irregulärem Aufenthalt haben Anspruch auf kostenlose medizinische Grund- und Notfallversorgung und Vorsorgebehandlungen. In diesem Fall kann eine spezielle Karte, die STP-Karte (*straniero temporaneamente presente*) beantragt werden. Sie kann beim Gesundheitsdienst ASL oder in Gesundheitszentren oder Krankenhäusern beantragt werden. Die Karte ist sechs Monate lang in ganz Italien gültig und kann bei Bedarf verlängert werden.

Problematisch ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende oder Schutzberechtigte, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort angeben können. Diese können versuchen, eine Adresse über Wohlfahrtsverbände oder NGOs zu nutzen oder eine fiktive Adresse anzugeben. Es wird regional unterschiedlich gehandhabt, ob die Behörden dies anerkennen.

Probleme kann es auch geben, wenn der angemeldete Wohnsitz nicht dem tatsächlichen Wohnort entspricht, da ein Hausarzt in der Nähe des angemeldeten Wohnsitzes gewählt werden muss.

Weitere Hürden beim Zugang zur Gesundheitsversorgung sind die generell langen Wartezeiten im italienischen Gesundheitssystem und sprachliche Probleme, da in den Aufnahmeeinrichtungen immer weniger Kultur- und Sprachmittler eingesetzt werden.

Einige Organisationen bieten medizinische Versorgung für Personen an, die keinen Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst haben (siehe Adressen im Anhang unter „Gesundheitsversorgung“).

In vielen Fällen steht Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlinge, die noch nicht im nationalen Gesundheitsdienst eingeschrieben sind, in der Praxis nur die Notversorgung in Notaufnahmen von Krankenhäusern zur Verfügung.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende haben in Italien 60 Tage nach Asylantragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt. Es erfolgt keine Arbeitsmarktprüfung und es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Branchen oder maximaler Arbeitszeit. Aufgrund der oftmals verspäteten Registrierung als Asylsuchender und der verspäteten Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis kann es zu Problemen beim Arbeitsmarktzugang kommen. Asylsuchende haben in der Regel keinen Zugang zu integrationsfördernden Maßnahmen wie Sprachkursen und Weiterbildungen.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben ebenfalls freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Personen, die einen Aufenthalt aus humanitären Gründen hatten, behalten den Zugang zum Arbeitsmarkt nach dessen Ablauf nur, wenn sie ihren Aufenthalt in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung umwandeln können. Personen mit einem anderen Schutzstatus haben keinen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte erhalten während der Unterbringung in einem SIPROIMI-Zentrum integrationsfördernde Maßnahmen wie Sprachkurse und Weiterbildungen. Nach Ablauf von sechs Monaten erhalten sie keine weitere Unterstützung.

Aufgrund der hohen Arbeitslosenzahlen in Italien ist es in der Praxis schwer, eine Arbeit zu finden. Geringe Sprachkenntnisse und fehlende Qualifikationen oder Probleme bei der Anerkennung von Qualifikationen erschweren es zusätzlich. Schwarzarbeit ist sehr verbreitet. Viele Geflüchtete arbeiten in der Landwirtschaft, zum Beispiel in der saisonalen Erntearbeit, meist unter prekären Arbeitsbedingungen, und werden Opfer von Ausbeutung.

Asylsuchende können sich beim italienischen Arbeitsamt, den *Centri per l'Impiego*, als Arbeitssuchende registrieren lassen, sobald sie Inhaber einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind. Die Registrierung ist auch ohne Wohnsitznachweis möglich, allerdings verlangen viele Arbeitsämter dennoch einen Wohnsitz. Bei fehlendem Wohnsitznachweis erhalten Asylsuchende daher oft keine Unterstützung durch das italienische Arbeitsamt bei der Arbeitssuche.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Ausländische Kinder, die sich in Italien aufhalten, haben das Recht auf und die Pflicht zur Schulbildung, genau wie italienische Kinder. Schulpflicht besteht im Alter von 6 bis 16 Jahren. Der Zugang zum staatlichen Bildungssystem besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus, also auch für Kinder ohne regulären Aufenthalt.

Es gibt in der Regel keine speziellen Vorbereitungsklassen für nicht italienisch-sprachige Kinder. Einige Schulen bieten Fördermaßnahmen zum Spracherwerb an.

Probleme kann es geben, wenn der angemeldete Wohnsitz nicht dem tatsächlichen Wohnort entspricht, da Plätze in Schulen und Kindergärten aufgrund des angemeldeten Wohnsitzes vergeben werden. Für Kinder, die in abgelegenen Einrichtungen untergebracht sind, kann es schwierig sein, die Bildungseinrichtungen zu erreichen.

Erwachsene anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben Zugang zu Bildungseinrichtungen, wenn sie die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Problematisch ist oft eine fehlende Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen und Studienleistungen aus ihrem Herkunftsland.

Zugang zu Sprachkursen

Sprachkurse werden in den Aufnahmeeinrichtungen, insbesondere in den SIPROMI-Unterkünften, angeboten. Oft reichen die Plätze jedoch nicht aus.

Für Personen, die nicht in einer SIPROMI-Unterkunft untergebracht sind, gestaltet sich der Zugang zu Sprachkursen schwieriger, da sie auf Unterstützungsmaßnahmen keinen Anspruch mehr haben. Verschiedene NGOs bieten für diese Zielgruppe Sprachkurse an.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören: (unbegleitete) Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen sowie Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt und Genitalverstümmelung.

Wird eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt, werden die Asylanträge der betroffenen Personen priorisiert und so schnell wie möglich bearbeitet. Besonders Schutzbedürftige dürfen bei der Anhörung beispielsweise von Sozialarbeiter*innen oder Psycholog*innen begleitet werden. Die Bedürfnisse von besonders Schutzbedürftigen sollen auch bei der Unterbringung berücksichtigt werden⁵.

Problematisch ist, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden in vielen Fällen nicht erkannt wird, da es keine gesetzlich definierte Prozedur dafür gibt. Behörden, Anwält*innen, spezialisierte NGOs sowie Mitarbeitende in Aufnahmeeinrichtungen können die besondere Schutzbedürftigkeit zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens feststellen und melden. Allerdings fehlt in den großen Aufnahmeeinrichtungen spezialisiertes Personal. Daher wird die besondere Schutzbedürftigkeit oft erst bei der Anhörung erkannt und es erfolgt ein Verweis an spezialisierte Einrichtungen z.B. für Opfer von Folter oder Menschenhandel. Bis dahin werden besonders Schutzbedürftige, wie alle Asylsuchenden, in größeren Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, da ein Zugang zu den kleineren SIPROIMI-Einrichtungen nicht mehr vorgesehen ist. Das gilt auch für Familien mit Kindern. Opfer von Menschenhandel haben Recht auf Aufnahme in ein besonderes Programm für Schutz, Unterstützung und Integration und können in SIPROIMI-Einrichtungen untergebracht werden, wenn sie internationalen Schutz erhalten haben. Eine den besonderen Bedürfnissen gerecht werdende Unterbringung erfolgt in den meisten Fällen nicht oder zumindest nicht von Beginn an.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland nach Italien erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die italienischen Behörden. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert⁶. Die italienischen Behörden haben eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten. Es erfolgt jedoch keine individuelle Zusicherung mehr; das BAMF stützt sich vielmehr auf die allgemeine Zusicherung Italiens vom 8.1.2019, dass die „Einheit der Familie und der Schutz von Minderjährigen sichergestellt sind“⁷.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen nach der Ankunft in Italien nicht ausreichend berücksichtigt werden.⁸

Insbesondere für traumatisierte Personen, psychisch Kranke und Opfer von Menschenhandel fehlt es an angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten und auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Unterstützungsmöglichkeiten. Auch in den Unterkünften des Zweitaufnahmesystems (SIPROIMI) gibt es nur eine sehr geringe Zahl an Plätzen für besonders Schutzbedürftige. Personen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen werden dort gar nicht aufgenommen, da die Einrichtungen nicht dafür ausgelegt sind.

⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Situation von Dublin-Überstellten in Italien, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/12711 vom 27.8.2019, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/127/1912711.pdf>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020

⁶ ebd.

⁷ ebd.

⁸ Vgl. Monitoring-Bericht "Mutual trust is still not enough. The situation of persons with special reception needs transferred to Italy under the Dublin III Regulation", Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe und Danish Refugee Council, Bern/Copenhagen 12. Dezember 2018, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/181212-drmp_monitoring-report_en.pdf, zuletzt abgerufen am 04.06.2020

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Italien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Juni 2020) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgrund der Corona-Krise konnten zum Zeitpunkt der Neuauflage dieses Berichts nicht alle Kontaktdaten auf Aktualität überprüft werden.

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Infomaterial über Italien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

Practical Guide for Asylum Seekers in Italy (Guida pratica per richiedenti protezione internazionale in Italia)

Broschüre des italienischen Innenministeriums für Asylsuchende auf Italienisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Persisch, Amharisch, Bengalisch, Kurdisch, Somalisch, Tigrinisch und Urdu

www.interno.gov.it/it/temi/immigrazione-e-asilo/protezione-internazionale/guida-pratica-richiedenti-protezione-internazionale-italia

JUMA – Refugees Map Service:

Ein Portal, das Angebote für Schutzsuchende und Schutzberechtigte in ganz Italien sammelt und als Kartenansicht zur Verfügung stellt. Es umfasst die Bereiche Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Italienischkurse, Arbeitssuche, Rechtsberatung, psychosoziale Unterstützung, Beratungsstellen für Geschlechtergewalt, Unterstützung für Personen mit Behinderungen, Asylbehörden und Notversorgung (Mensen, Kleiderkammern, Duschen). Das Portal ist auf Italienisch, Englisch, Französisch, Arabisch, Chinesisch, Farsi, Bengalisch, Tigrinisch, Somalisch, Amharisch und Spanisch verfügbar: www.jumamap.com/
Hotline für Asylsuchende und Schutzberechtigte (gebührenfreie Nummer in Italien): **800 905 570**

„Welcome to Italy. An Info Guide for refugees and migrants“:

Ein Ratgeber mit unabhängigen Informationen für Migranten und Flüchtlinge in Italien auf Englisch, Italienisch, Französisch, Arabisch, Farsi und Tigrinisch, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika:

<https://w2eu.info/en/countries/italy>

Refugee.Info Italy – Das Portal bietet Informationen auf Englisch zum Asylverfahren und zum Arbeiten und Leben in Italien: www.refugee.info/italy

Angebote speziell für Dublin-Rückkehrende

Diaconia Valdese CSD – Oxfam Italia Community Center Milano

Via Luigi Porro Lambertenghi 28

20159 Mailand

Tel: +39 335 5963982

E-Mail: milano-center@diaconiavaldese.org

<https://migranti.diaconiavaldese.org/dove-lavoriamo/>

Information für Dublin-Rückkehrende, Erstinformation und Orientierung bei rechtlichen und sozialen Fragen, Unterbringung, Arbeitssuche, Bildung

Berater*innen können die **Diaconia Valdese in Mailand** bereits vor einer anstehenden Überstellung kontaktieren, bevorzugt per E-Mail. So kann bereits vor der Ankunft in Italien die individuelle rechtliche Situation festgestellt werden und die notwendigen Schritte in Bezug auf Wiederaufnahme des Asylverfahrens und Unterbringung können in die Wege geleitet werden.

Projekt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien für Dublin-Rückkehrende in Rom

Unterstützung für rücküberstellte Geflüchtete nach der Ankunft in Rom (kurzfristige Unterbringung für die ersten Tage, Rechts- und Sozialberatung, Unterstützung bei Behörden)

Das Pilotprojekt richtet sich an Geflüchtete, die von der evangelischen Kirche und Diensten der Diakonie betreut werden. Aufgrund begrenzter Kapazitäten können keine Anfragen seitens anderer Dienste entgegengenommen werden.

Kontakt:

Avv. Daniela Barbuscia

Responsabile della Diaconia della Chiesa Evangelica Luterana in Italia

Tel. +39 06 64526121

E-Mail: diaconia@chiesaluterana.it

www.chiesaluterana.it/de/sociale/progetti-sociali/un-progetto-pilota-per-i-dublinati/

Dublin Returnee Monitoring Project (DRMP)

Das „Dublin Returnees Monitoring Project“ wird von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) durchgeführt. Ziel des Projekts ist es, den Zugang zum Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Personen, die nach Italien überstellt werden, zu dokumentieren. Es steht Flüchtlingen in allen EU-Ländern offen, die nach Italien rücküberstellt werden.

Weitere Informationen:

www.fluechtlingshilfe.ch/themen/laenderinformationen/dublinlaender/italien/dublin-returnee-monitoring-project-drmp

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Hier sind die Adressen des jeweiligen Hauptsitzes angegeben, bei denen die Adresse vor Ort angefragt werden kann:

Caritas Italiana

Via Aurelia 796

00165 Roma

Tel. +39 06 661771

E-Mail: segreteria@caritas.it

www.caritas.it, <http://inmigration.caritas.it>

Regionale Standorte unter: <http://inmigration.caritas.it/caritas-diocesane-per-i-migranti/caritas-sul-territorio>

Information und Orientierung, Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung, Notunterkünfte, Aufnahmezentren für Geflüchtete, Italienischkurse, Mensa

Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR, italienischer Flüchtlingsrat)

Via del Velabro 5/a

00186 Rom

Tel. +39 06 69200114

E-Mail: cir@cir-onlus.org

www.cir-onlus.org

Niederlassungen in: Lombardei (Mailand, Bergamo), Venezien (Verona), Friaul-Julisch Venetien (Gorizia), Emilia Romagna (Bologna), Latium (Rom), Apulien (Lecce), Kalabrien (Badolato), Sizilien (Catania)

Sozial- und Rechtsberatung, Rückkehrberatung

Associazione Centro Astalli – Jesuit Refugee Service/Italia

Via degli Astalli 14/a

00186 Rom

Tel. +39 06 69700306

E-Mail: astalli@jrs.net

<http://centroastalli.it>

Niederlassungen in Rom, Vicenza, Padua, Trient, Neapel, Catania und Palermo

Informationen, Rechtsberatung, Sozialberatung, Gesundheitsversorgung, Notunterkünfte, Mensa



Comunita' S. Egidio

Piazza San Egidio 3a
00153 Rom
Tel. +39 06 4292929
E-Mail: info@santegidio.org
www.santegidio.org
Niederlassungen in ganz Italien

Informationen, Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung, Notunterkünfte, Mensa

Gesundheitsversorgung und Beratung

Emergency

Mailand (Hauptsitz):

Via Santa Croce 19
20122 Mailand
Tel. +39 02 881881
info@emergency.it
www.emergency.it

Rom:

Via dell'Arco del Monte 99 A
00186 Rom
Tel. +39 06 688151
roma@emergency.it

Mailand:

Isola della Giudecca 212
30133 Venedig
Tel. +39 041 877931
infovenice@emergency.it

Medici per i Diritti Umani (MEDU)

Rom (Hauptsitz):

Via dei Volsci 101
00185 Rom
Tel. +39 06 97844892
Mobil +39 334 3929765
info@mediciperidirittiumani.org
www.mediciperidirittiumani.org

Florenz:

Via Monsignor Leto Casini 11
50135 Florenz
Tel. +39 335 1853361

Ragusa:

Via Trieste 37
97100 Ragusa
Tel. +39 366 2391554

Medici Senza Frontiere (MSF, Ärzte ohne Grenzen)

Via Magenta 5
00185 Rom
Tel. +39 06 88806000
E-Mail: msf@msf.it
www.medicisenzafrotiere.it

Zentren und mobile Kliniken an verschiedenen Orten in Italien, u.a. in Rom, Turin und Palermo

Croce Rossa Italiana (italienisches Rotes Kreuz)

Via Toscana 12
00187 Rom
Tel.+39 06 47591
E-Mail: info@cri.it
www.cri.it
Standorte in ganz Italien: www.cri.it/dove-trovarci

Rechtsberatung

Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR, italienischer Flüchtlingsrat)

Via del Velabro 5/a

00186 Rom

Tel. +39 06 69200114

E-Mail: cir@cir-onlus.org

www.cir-onlus.org

Niederlassungen in: Lombardei (Mailand, Bergamo), Venezien (Verona), Friaul-Julisch Venetien (Gorizia), Emilia Romagna (Bologna), Latium (Rom), Apulien (Lecce), Kalabrien (Badolato), Sizilien (Catania)

Avvocato di strada Onlus

Via Malcontenti 3

40121 Bologna

Tel. +39 051 227143

E-Mail: info@avvocatodistrada.it

www.avvocatodistrada.it

kostenlose Rechtsberatung für Obdachlose in ganz Italien: www.avvocatodistrada.it/sedi-locali/

Progetto Diritti

Via E. Giovenale 79

00176 Roma

Tel. +39 06 298777

E-Mail: segreteria@progettodiritti.it, info@progettodiritti.it

www.progettodiritti.it

Beratungsstellen in Rom, Ostia, Terracina, Catania, Licata

Rechtsberatung zu aufenthaltsrechtlichen Fragen für Geflüchtete, Asylsuchende und Migranten

ASGI (Associazione Studi Giuridici sull'Immigrazione)

Via Gerdil 7

10152 Turin

Tel. +39 011 4369158

E-Mail: segreteria@asgi.it, info@asgi.it

www.asgi.it

ASGI nennt Berater und Organisationen vor Ort, die Rechtsberatung anbieten

Hilfe für besonders Schutzbedürftige

Notrufnummer für Opfer von Menschenhandel bei der Gleichstellungsbeauftragten der italienischen Regierung:

800 290 290 (gebührenfreie Nummer in Italien)

Information über Hilfsangebote und Verweis an soziale Einrichtungen vor Ort

Be Free

Via della Lungara 19
00165 Roma
Tel: +39 06 64 76 07 99
E-Mail: befree.segreteria@gmail.com
www.befreecooperativa.org/
Zentren in Latium, Molise und den Abruzzen

Unterstützung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind:
Schutzhäuser für Frauen, Beratung im Asylverfahren, Rechtsberatung in
Abschiebehaft

Differenza Donna

Via Flaminia 43
00196 Rom
Tel: +39 06 6780537
www.differenzadonna.org

Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt sind: Gesundheitsberatung,
aufenthaltsrechtliche Beratung, Beratung im Asylverfahren, Italienischkurse

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland

IOM

Rückkehrprojekt REVITA – Rete Ritorno Volontario Italia

Tel.: 800 2000 71 (gebührenfreie Nummer in Italien)

Via Nomentana 201
00161 Rom

E-Mail: ritorno@iom.int
www.italy.iom.int

Regionale Stellen (REVITA Focal Points):

<https://italy.iom.int/it/aree-di-attivita%20ritorni-volontari-e-assistiti/progetto-revita-rete-ritorno-volontario-italia>

Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR, italienischer Flüchtlingsrat)

Progetto "INTEGRAZIONE DI RITORNO 4"

Via del Velabro 5/A

00186 Roma

Tel: 0039 366-9044861

E-Mail: ritorno@cir-onlus.org

www.cir-onlus.org/ritorno-volontario-assistito-e-reintegrazione/

SLAVES NO MORE

Casa di accoglienza Maria Maddalena

Via Falzarego 20

00048 Nettuno (Rom)

Tel: +39 06 9807871

E-Mail: slavesnomore@libero.it

<https://slavesnomore.jimdofree.com/cosa-facciamo/progetto-rimpatri-assistiti/>

Projekt für Rückkehrerinnen nach Nigeria (Opfer von Menschenhandel)

Hilfe für Menschen in Not

Verpflegung

Comunita' S. Egidio:

Mensen in Rom (Via Dandolo 10), Genua (Piazza S. Sabina 2), Novara (Via Dolores Bello 2d), Lucca (Parrocchia di San Concordio, Viale S. Concordio 211)

www.santegidio.org

Angebote in Mailand

Servizio Accoglienza Immigrati (SAI)

Information und Beratung für Ausländer der Mailänder Caritas (Caritas Ambrosiana)

Via Galvani 16

20124 Mailand

Tel.: +39 02 67380261

E-Mail: sai@caritasambrosiana.it

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonische Beratung: Montag bis Donnerstag: 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr,

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

<http://www.caritasambrosiana.it/aree-di-bisogno/stranieri/sai>

Beratung über Schlafmöglichkeiten

Beratung zur Arbeitssuche

Rechtsberatung (Aufenthaltsgenehmigungen, Familienzusammenführung etc.)

Begleitung zu Behörden



NAGA - Associazione Volontaria di Assistenza Socio-Sanitaria e per i Diritti di Cittadini Stranieri, Rom e Sinti

Verein von Ehrenamtlichen zur Unterstützung für Ausländer, Sinti und Roma
Via Zamenhof 7/A
20136 Mailand
Tel: +39 02 58102599
E-Mail: naga@naga.it
www.naga.it

Medizinische Versorgung, Migrationsberatung, Rechtsberatung,
keine Unterbringung, keine Essensausgabe

Centro Naga-Har per richiedenti asilo, rifugiati e vittime della tortura

für Asylsuchende, Flüchtlinge, Folteropfer
Via San Colombano 8 A
20142 Mailand
Tel.+39 02 3925466
E-Mail: naga@naga.it

Asylverfahrensberatung, Rechts- und Sozialberatung
Italienischunterricht, Freizeitangebote

Centro delle Culture del Mondo

Informationen der Stadt Mailand für Migranten
Via Scaldasole 5
20123 Mailand
Tel. +39 02 88448248
E-Mail: PSS.CentroCultureMondo@comune.milano.it
<https://www.comune.milano.it/servizi/servizio-specialistico-immigrazione>

Erstinformation und Orientierung
Rechts- und Asylberatung, Sozialberatung

Community Center CSD Diaconia Valdese

Via Luigi Porro Lambertenghi 28
20159 Mailand
Tel: +39 335 5963982
E-Mail: milanocenter@diaconiavaldese.org
<https://migranti.diaconiavaldese.org/dove-lavoriamo/>

Information für Dublin-Rückkehrende, Erstinformation und Orientierung bei rechtlichen und sozialen Fragen, Arbeitssuche, Bildung

Protezione Vittime della Tratta

Informationsschalter der Stadt Mailand für Opfer von Menschenhandel

Casa dei Diritti

Via De Amicis 10

20123 Mailand

Tel: +39 02 88468452

E-Mail: PSS.Filtrotratta@comune.milano.it

www.comune.milano.it/servizi/protezione-vittime-della-tratta

Medici Volontari Italiani

Via Padova 104

20132 Mailand

Tel. +39 02 36755134

mvi@medicivolontaritaliani.org

www.medicivolontaritaliani.org/

Ambulanz und mobile Notversorgung

Notschlafstellen für Obdachlose:

Centro aiuto Stazione Centrale (CASC)

Notschalter der Stadt Mailand für Obdachlose am Hauptbahnhof

Via Sammartini 120

20125 Mailand

Tel. +39 02 88447645

www.comune.milano.it/servizi/centro-aiuto-stazione-centrale1

Vermittlung von Notunterkünften und Verpflegung

Angebote in Rom

Centro Ascolto Stranieri der Caritas Rom

Beratungsstelle für Ausländer

Via delle Zoccolette 19

00186 Rom

Tel.: +39 06 88815300

E-Mail: centro.stranieri@caritasroma.it

www.caritasroma.it/attivita/nel-territorio/ascolto/

Erstinformation

Sozialberatung, Rechtsberatung,

Beratung zur Arbeitssuche

Italienischunterricht

Sportello Unico Immigrazione

Informationsschalter der Stadt Rom für Migranten

Tel: +39 06 78850299 und +39 06 78850477

E-Mail: ufficioimmigrazione@immigrazione.roma.it

www.comune.roma.it/web/it/scheda-servizi.page?contentId=INF38617

Cittadini del Mondo

Viale Opita Oppio 41
00174 Roma
Tel: +39 06 31057259
Mobil +39 389 9112893
E-Mail: sportellosociale@associazionecittadinidelmondo.it
www.associazionecittadinidelmondo.it/cosa-facciamo/sportello-sociale/
Sozialberatung

A buon diritto

Via dei Pisoni 57/59
00175 Rom
Tel: +39 06 8535 6796
Mobil: +39 351 944 3368
E-Mail: abuondiritto@abuondiritto.it
www.abuondiritto.it
Sozial- und Rechtsberatung für Asylsuchende und Migranten
Infoschalter am Bahnhof Stazione Tiburtina: Piazzale Spadolini

Notschlafstellen für Obdachlose:

Sala Operativa Sociale – S.O.S.

Notfalltelefon der Stadt Rom für Obdachlose und soziale Notfälle: 800440022
www.comune.roma.it/web/it/scheda-servizi.page?contentId=INF38628

Verpflegung für Obdachlose:

Centro Astalli

Mensa
Via degli Astalli 14/a
00186 Rom
Tel. +39 06 69700306
<http://centroastalli.it>

Comunita' S. Egidio

Via Dandolo 10
00153 Rom
Tel. +39 06 5895478
www.santegidio.org

„ROMA: DOVE mangiare, dormire, lavarsi“, 2020, Infobroschüre der Comunità S. Egidio mit Angeboten für Obdachlose in Rom (Verpflegung, Schlafstellen, Waschmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung, Beratungsstellen, Behörden):

<http://www.santegidio.org/downloads/Roma-Dove-mangiare-dormire-lavarsi-2020.pdf>

Angebote in Turin

Community Center CSD Diaconia Valdese

Il Passo social point

Via Nomaglio 6

10155 Torino

Tel: +39 340 6638687

E-Mail: torinocenter@diaconiavaldese.org

<https://migranti.diaconiavaldese.org/dove-lavoriamo/>

Erstinformation und Orientierung bei rechtlichen und sozialen Fragen,
Arbeitssuche, Bildung

Tampep

Via Fagnano 30/2

10144 Turin

Tel. +39 011 7681722

E-Mail: info@tampepitalia.it, accoglienza@tampepitalia.it

www.tampepitalia.it/

Angebote für Opfer von Menschenhandel: Rechts- und Sozialberatung

Weitere Angebote

Für Angebote und Adressen in weiteren Städten verweisen wir auf folgende Portale:

- JUMA – Refugees Map Service: www.jumamap.com/
- „Welcome to Europe“, W2EU: w2eu.info/en/countries/italy/contacts

Quellen:

- Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2019 Update; www.asylumineurope.org/reports/country/italy
- Practical Guide for Asylum Seekers in Italy (Guida pratica per richiedenti protezione internazionale in Italia), italienisches Innenministerium, 2020, <https://www.interno.gov.it/it/temi/immigrazione-e-asilo/protezione-internazionale/guida-pratica-richiedenti-protezione-internazionale-italia>
- Aufnahmebedingungen in Italien. Aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH; Bern, Januar 2020, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublin-laenderberichte/200121-italien-aufnahmebedingungen-de.pdf.pdf, zuletzt abgerufen am 04.06.2020



- Mutual trust is still not enough. The situation of persons with special reception needs transferred to Italy under the Dublin III Regulation, Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe und Danish Refugee Council, Bern/Copenhagen 12. Dezember 2018, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/181212-drmp_monitoring-report_en.pdf, zuletzt abgerufen am 04.06.2020
-
- Welcome to Italy. An info guide for refugees and migrants. Mai 2018 <https://w2eu.info/en/countries/italy>
- Caritas Italiana, www.caritasitaliana.it
- ASGI Associazione per gli Studi Giuridici sull'Immigrazione, www.asgi.it
- CIR Consiglio Italiano per i Rifugiati, www.cir-onlus.org
- borderline-europe – Menschenrechte ohne Grenzen e.v., Außenstelle Sizilien, www.borderline-europe.de
- Refugee.Info Italy www.refugee.info/italy
- Portal für Zuwanderer des italienischen Innenministeriums www.portaleimmigrazione.it
- Melting Pot Europa, <http://www.meltingpot.org>
- La tutela della protezione internazionale e altre forme di protezione. Manuale giuridico per l'operatore, Hrsg.: Servizio centrale SIPROIMI und ASGI, Juli 2019, <https://www.sprar.it/pubblicazioni/la-tutela-della-protezione-internazionale-e-altre-forme-di-protezione-manuale-giuridico-per-l-operatore>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020
- Senza (s)campo. Lo smantellamento del sistema di accoglienza per richiedenti asilo e rifugiati, Hrsg.: Associazione NAGA, 2019, https://naga.it/wp-content/uploads/2019/12/Report_Senza-scampo_Naga-5.pdf, zuletzt abgerufen am 04.06.2020
- Fuori campo. Insediamenti informali, marginalità sociale, ostacoli all'accesso alle cure e ai beni essenziali per migranti e rifugiati, Hrsg.: MSF Italia, Februar 2018, <https://www.medicisenzafrontiere.it/cosa-facciamo/progetti-in-italia/fuori-campo/>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/17100 vom 20.02.2020, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/171/1917100.pdf>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/14079 vom 16.10.2019, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/140/1914079.pdf>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Situation von Dublin-Überstellten in Italien, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/12711 vom 27.8.2019, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/127/1912711.pdf>, zuletzt abgerufen am 04.06.2020